



D'Wälder Drachenflieger e.V.
Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt
Fritz Scherzinger
Wiesbachweg 23
79871 Eisenbach

Gmund, 17. Mai 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochfirst", Gemarkung Titisee – Neustadt gem. § 25 LuftVG

Neufassung der Erlaubnis des Regierungspräsidium Freiburg vom 03.02.1993

Aufgrund des Antrags auf Erweiterung der Außenstarterlaubnis „Hochfirst“ durch den Drachenfliegerclub Titisee – Neustadt (D'Wälder Drachenflieger e.V.) vom 21.10.2008 fasst der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) in Verbindung mit dem Bescheid des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 24.8.2009 (Benehmen nach § 23 Abs. 1 NatSchG) die Erlaubnis neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 26, Gemarkung Saig (Starts in Richtung West) und die Flurstücksnummern 714 – Gewinn „Untere Aigen“, 729, 730 – Gewinn „Mittlere Aigen“, 60/1 – Gewinn Winterberg (Landungen), Gemarkung Titisee-Neustadt.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind über eine Geländetafel in das Fluggebiet (z.B. Start- und Landeflächen, Gefahrenanweisung) und die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Gleitschirmflugbetrieb: Aufgrund des unterhalb vorbeiführenden Weges ist durch den Geländehalter eine Startabbruchlinie festzulegen. Ein ggf. erforderlicher Startabbruch muss vor dieser Linie erfolgen.
3. Starts dürfen nur bei westlichen Winden erfolgen.
4. Freileitungen im Bereich der Landeflächen sind zu beachten.

5. Die Ufervegetation einschließlich der Bachgehölze am Landeplatz 2 dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Im Südwesten des Landeplatzes ist ein 5 m breiter Streifen ab Bachbett von der Nutzung freizuhalten.
6. Hängegleiterflugbetrieb: Die Holzrampe ist in einem baulich sicheren Zustand zu halten. Auf das Schreiben des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 14.01.2010 wird hingewiesen.
7. Startfläche: Soweit noch nicht durchgeführt, ist an den Fehlstellen eine Nachsaat mit regionalem hochlagen – geeigneten Gras- und Kräutermischungen vorzunehmen. Die Nebenbestimmungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 20.08.2009 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Hochfirst“ wird bereits seit vielen Jahren für Hängegleiterflugbetrieb genutzt (Allgemeinverfügung des BMV, bzw. Bescheid des RP Freiburg vom 3.2.1993). Mit Datum des 21.10.2008 beantragte der Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt eine Erweiterung der Erlaubnis für Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Vorausgegangen war eine Rodungsmaßnahme mit Zustimmung der Waldgenossenschaft Saig und der Unteren Forstbehörde.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung) und dem geltenden Naturschutzgesetz (§ 21 Abs. 4 NatSchG) wurde das Benehmen nachträglich mit Auflagen durch die Untere Naturschutzbehörde hergestellt.

Hinsichtlich der Rampe und der erforderlichen Ausgleichszahlung durch den Verein (Planierungsarbeiten), stimmte mit Datum des 14.01.2010 die Untere Naturschutzbehörde dem vorliegenden Vorschlag des Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt zu (Entscheidung über Rampenabbau im Frühjahr 2011).

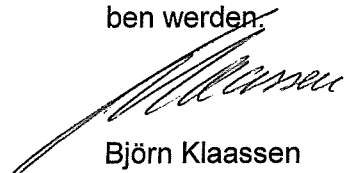
Die erweiterte Startfläche wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell besichtigt. Auflagen zur Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb